

Gesetz über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei

07.02.2003- Abänderung des K.E. vom 16.03.1968

20.07.2005- Abänderung des K.E. vom 16.03.1968 (Art.3 ab dem 01.01.2008)

Gesetz vom 20.03.2007 – Abänderung des K.E. vom 16.03.1968

Gesetz vom 26.03.2007 – Abänderung des K.E. vom 16.03.1968

Gesetz vom 21.04.2007 – Abänderung des K.E. vom 16.03.1968

Gesetz vom 04.06.2007 – Abänderung des K.E. vom 16.03.1968

K.E. vom 08.06.2007 – Festlegung des Datums des K.E. vom 20.07.2005)

K.E. vom 23.12.2008- Abänderung des Art. 33

Gesetz vom 12.07.2009 – Einführung der Alkohol-Wegfahrsperren (in Kraft ab dem 01.10.2010)

Gesetz vom 31.07.2009 – Drogenspeicheltest im Strassenverkehr (in Kraft ab 01.10.2010)

Gesetz vom 28.04.2010 – Abänderung Art.1

Gesetz vom 02.12.2011- Fristen in Sachen Rückfall

Gesetz vom 22.04.2012 - Zahlungsaufforderung

Gesetz vom 18.07.2012 (1) +(2) -

Gesetz vom 08.07.2013

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy erstellt worden.

Bei den in roter Schrift gehaltenen Abänderungen handelt es sich um freie Übersetzungen von K. Willems; eine offizielle Übersetzung der Passagen erfolgte bisher nicht.

* HINWEIS

Vorliegendes Gesetz ist durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 (B.S. vom 8. November 1990) grundlegend überarbeitet worden. Verschiedene Bestimmungen (u.a. "Führerschein mit Punktesystem") werden erst zu einem vom König festzulegenden Zeitpunkt in Kraft treten. Sie sind jedoch bereits in der vorliegenden inoffiziellen Koordinierung des Gesetzes vom 16. März 1968 aufgenommen worden.

Folgende Abänderungen **sind bereits** in Kraft getreten:

Art. 21	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Überschrift von Kapitel II des Titels III	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 23	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 25 §§ 4 und 5	01.09.1993	K.E. vom 28.02.1993
Art. 25 §§ 2, 3 und 4	01.09.2001	K.E. vom 13.02.2001
Überschrift von Kapitel IV des Titels III	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 27	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 30	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 31	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994

Art. 32	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 33	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Überschrift von Kapitel V des Titels IV	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 34	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 35	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 36	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 37	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 38	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 41	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 42	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 45	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 46	01.10.1998	K.E. vom 23.03.1998
Art. 48, einleitender Satz	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 49	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 51	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 55	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 56	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Überschrift von Kapitel IX des Titels IV	01.01.1992	K.E. vom 18.07.1991
Art. 59 § 4	01.03.1991	K.E. vom 18.02.1991
Art. 59	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 60	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 61	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 63	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 65	01.12.1997	K.E. vom 24.10.1997
Art. 68	01.12.1994	K.E. vom 21.11.1994
Art. 69	01.10.1998	K.E. vom 23.03.1998

Folgende Abänderungen **sind noch nicht oder nur teilweise** in Kraft getreten:

Art. 24		
Art. 25		
Art. 44		
Art. 48		

Gesetz über die Straßenverkehrspolizei

TITEL I - Regelung

KAPITEL I - Allgemeine Verordnungen

Artikel 1 - Der König erlässt die allgemeinen Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei für Fußgänger, Beförderungsmittel zu Lande, Tiere sowie schienengebundene Beförderungsmittel, die die öffentliche Straße benutzen.

In diesen Verordnungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden, um damit ganz oder teilweise die Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten zu decken.

Auf Vorschlag des Ministers, in dessen Zuständigkeit das Verkehrsrecht fällt, legt der König diese Kosten fest. Was die Zulassung der Fahrzeuge betrifft, so werden diese durch einen königlichen Erlass festgelegt, nach Abstimmung mit dem Ministerrat.

KAPITEL II - Zusätzliche Verordnungen

Art. 2 - Unter Vorbehalt von Artikel 3 der vorliegenden koordinierten Gesetze und von den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts erlassen die Gemeinderäte die zusätzlichen Verordnungen betreffend die öffentlichen Strassen, die sich auf dem Gebiet ihrer Gemeinde befinden.

Art. 2bis – aufgehoben durch K.E. vom 07.02.2003

Art. 3 - § 1 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Strassenverkehr gehört, und der Minister der Landesverteidigung erlassen jeder für seinen Zuständigkeitsbereich die zusätzlichen Verordnungen in Bezug auf:

1. die Bestimmung der in der allgemeinen Strassenverkehrsordnung vorgesehenen geschlossenen Ortschaften, wenn diese sich über mehr als eine Gemeinde erstrecken,
2. die Militärstrassen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

§ 2 - Die Gemeinderäte erlassen die in § 1 erwähnten zusätzlichen Verordnungen, falls der zuständige Minister es nicht getan hat.

Diese Verordnungen werden dem Minister zur Billigung vorgelegt. Hat der Minister sich innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung nicht dazu geäußert, kann die Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Haben die Beratungsausschüsse innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung ihre Stellungnahme nicht abgegeben, können die Gemeinderäte unmittelbar den Minister damit befassen. Hat der Minister sich innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang der zusätzlichen Verordnung oder gegebenenfalls der Stellungnahme des Beratungsausschusses nicht dazu geäußert, kann die Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Art. 4 - Der Minister der Finanzen und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, können im gemeinsamen Einvernehmen zusätzliche Verordnungen erlassen über die Anbringung von Verkehrszeichen an Zollämtern, Zweigniederlassungen von Zollämtern und anderen an der Grenze gelegenen Einnahmeämtern sowie an Kontrollstellen, die in der Zollüberwachungszone entlang der Grenze liegen.

Art. 5 - Der König kann

1. die Provinzgouverneure beauftragen, bei Tauwetter den Verkehr auf allen Straßen zu regeln;
2. die ständigen Ausschüsse beauftragen, sich außer bei Tauwetter, um die Anwendung der Ladegewichtstarife und die Festlegung der Bedingungen für den Gebrauch von Fortbewegungsmaschinen auf der Straße zu kümmern.

Art. 6 - Die Provinzialräte dürfen keine zusätzlichen Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei festlegen.

KAPITEL III - Beratungsausschüsse

Art. 7 – abgeändert durch K.E. vom 20.07.2005

KAPITEL IV - Sonderregelung für Autobahnen

Art. 8 - Die vom König in die Kategorie der Autobahnen eingeordneten öffentlichen Straßen bleiben der Regelung unterworfen, die durch das Gesetz vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts eingeführt worden ist.

KAPITEL V - Sportwettbewerbe und -wettkämpfe

Art. 9 - Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Sportwettbewerben und -wettkämpfen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, sind, außer bei vorheriger und schriftlicher Erlaubnis durch die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet diese Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe stattfinden, untersagt.

Aus der Erlaubnis gehen gegebenenfalls die sowohl von den Veranstaltern als auch von den Teilnehmern zur Sicherheit der Personen, des Verkehrs im Allgemeinen und des normalen Ablaufs des Wettbewerbs oder des Wettkampfs zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen und einzuhaltenden Bedingungen hervor.

Der König legt die Bedingungen fest, denen bestimmte Wettbewerbe und Wettkämpfe und die Erteilung der Erlaubnis unterworfen werden müssen; diese Bedingungen beziehen sich unter anderem auf die Haftpflichtversicherung.

KAPITEL VI - Gemeindepolizeiverordnungen

Art. 10 - Insofern die Straßenverkehrspolizei ständige oder regelmäßig wiederkehrende Situationen betrifft, fällt sie nicht unter die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1989.

KAPITEL VII - Anweisungen befugter Bediensteter

Art. 11 - Befugte Bedienstete, die die Abzeichen ihres Amtes tragen, können den Verkehr durch Anweisungen regeln, die Vorrang haben vor den allgemeinen und zusätzlichen Verordnungen.

KAPITEL VIII - Bekanntmachung

Art. 12 - Die Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs, die aufgrund der Artikel 2, 3 und 4 des vorliegenden koordinierten Gesetzes oder aufgrund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts getroffen werden, müssen, um verbindlich zu sein, den Betreffenden durch Bedienstete, die die Abzeichen ihres Amtes tragen und an Ort und Stelle im Einsatz sind, oder durch eine angemessene Kennzeichnung zur Kenntnis gebracht werden.

Dies gilt ebenfalls für die Massnahmen, die von den Gemeindebehörden zur Regelung von gelegentlichen Situationen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1989 getroffen werden.

TITEL II - Verkehrszeichen

KAPITEL I - Anbringen von Verkehrszeichen

Abschnitt I - Allgemeine Regeln

Art. 13 - Das Anbringen von Verkehrszeichen, die ein Gebot oder ein Verbot beinhalten, obliegt der Behörde, die die Maßnahme getroffen hat. Das Anbringen aller anderen Verkehrszeichen auf öffentlichen Straßen obliegt der Behörde, die die jeweilige Straße verwaltet.

Abschnitt II - Hindernisse und Baustellen

Art. 14 - In Abweichung von Artikel 13 obliegt die Kennzeichnung eines Verkehrshindernisses demjenigen, der das Hindernis geschaffen hat. Bleibt er untätig, wird diese Verpflichtung von der Behörde, die die öffentliche Straße verwaltet, übernommen.

Die Kennzeichnung der auf öffentlichen Straßen angelegten Baustellen obliegt unter den vom König festgelegten Bedingungen demjenigen, der die Arbeiten durchführt.

Abschnitt III - Bahnübergänge und überquerende Schienenwege

Art. 15 - In Abweichung von Artikel 13 obliegt das Anbringen von Verkehrszeichen an Bahnübergängen und überquerenden Schienenwegen dem Betreiber des Schienenwegs.

Die Kennzeichnung ferner ab obliegt der Behörde, die die öffentliche Straße verwaltet.

Abschnitt IV - Zollgebiete

Art. 16 - Der Minister der Finanzen ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Hinweiszeichen mit Bezug auf Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen anzubringen, mit deren Einhaltung die Zoll- und Akzisenverwaltung beauftragt ist.

KAPITEL II - Kostenaufwand für Verkehrszeichen

Art. 17- § 1 - Kosten, die mit dem Anbringen, dem Unterhalt und der Erneuerung von Verkehrszeichen verbunden sind, hat derjenige zu tragen, der diese Verkehrszeichen angebracht hat.

Aber:

1. Kosten, die mit dem Anbringen der Vorrichtungen für die Fernbedienung der Verkehrslichtzeichen durch die öffentlichen Verkehrsmittel verbunden sind, hat der Minister zu tragen, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentlichen Verkehrsmittel gehören; Kosten, die mit dem Unterhalt und der Erneuerung dieser Vorrichtungen verbunden sind, hat die von vorerwähntem Minister bestimmte Gesellschaft für öffentlichen Verkehr zu tragen;

2. Kosten, die verbunden sind mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung von Verkehrszeichen, die aufgrund einer vom Minister in Anwendung von Artikel [] erlassenen zusätzlichen Verordnung angebracht werden, hat die Gemeinde zu tragen, auf deren Gebiet sie angebracht worden sind;

3. Kosten für die Kennzeichnung von Verkehrshindernissen, die die Behörde, die die öffentlichen Straßen verwaltet, bei Untätigkeit der Person, die das Hindernis geschaffen hat, angebracht hat, sind von dieser Person zu tragen.

§ 2 - Kosten, die mit dem Anbringen von Verkehrszeichen in Anwendung von Artikel 3 § 2 verbunden sind, können ganz oder teilweise durch die Behörde getragen werden, die die öffentliche Straße verwaltet, auf die sich die zusätzliche Verordnung bezieht.

KAPITEL III - Überprüfung der Verkehrszeichen und Ausführung von Amts wegen

Art. 18 - Um die Ausführung der vorangehenden Bestimmungen zu überwachen, schafft der König beim Ministerium, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, einen Dienst für die Inspektion der Verkehrszeichen.

Art. 19 - § 1 - Wenn die in den vorliegenden koordinierten Gesetzen erwähnten Verkehrszeichen von den dafür zuständigen Behörden nicht angebracht oder unterhalten worden sind, kann der König, nachdem der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, diese Behörden zweimal nacheinander schriftlich dazu aufgefordert hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten von Amts wegen durch einen von Ihm bestimmten Sonderkommissar anordnen.

Dies gilt ebenfalls, wenn die angebrachten Verkehrszeichen den in den allgemeinen Verordnungen festgelegten Bedingungen nicht entsprechen.

§ 2 - Der Staat kann die Ausgabe, die sich aus der Ausführung der Kennzeichnungsarbeiten von Amts wegen ergibt, vorstrecken. In diesem Fall kann der Betrag durch Vermittlung des Ministers der Finanzen zulasten der säumigen Behörde zurückgefordert werden.

Art. 20 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar, wenn die Anbringung der Verkehrszeichen dem Staat obliegt.

TITEL III - Führerschein

KAPITEL I - Allgemeine Regeln

Art. 21 -Niemand darf auf öffentlicher Straße ein Motorfahrzeug führen, wenn er nicht Inhaber eines in Belgien ordnungsgemäß ausgestellten Führerscheins oder - unter den Bedingungen, die festgelegt sind durch die für den internationalen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen - eines ausländischen entweder nationalen oder internationalen Führerscheins ist und den Führerschein nicht bei sich trägt. Der Führerschein muss für die Fahrzeugklasse gültig sein, zu der das Fahrzeug gehört.

Der König kann von dieser Verpflichtung unter den allgemeinen Bedingungen, die Er bestimmt, absehen, insbesondere für das Führen von Fahrzeugen zu Schulungszwecken.

Art. 22 - Der Führer ist verpflichtet, den Führerschein oder das zu Schulungszwecken ausgestellte gleichwertige Dokument immer dann vorzuzeigen, wenn ein zur Überwachung der Ausführung des vorliegenden Gesetzes und der aufgrund dessen ergangenen Verordnungen befugter Beamte oder Bedienstete ihn dazu auffordert.

KAPITEL II - Bedingungen zur Erlangung des Führerscheins

Art. 23 - § 1 - Der belgische Führerschein wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllt:

1. eine Erklärung unterschrieben haben, durch die bescheinigt wird, dass ihm die Fahrerlaubnis für die Fahrzeuge der Klasse, für die er den Führerschein beantragt, nicht entzogen worden ist; der Antragsteller muss die Prüfung bestanden haben, die er gegebenenfalls aufgrund von Artikel 38 § 3 ablegen muss, um ein Fahrzeug der Klasse führen zu dürfen, für die der Führerschein beantragt wird;

2. eine vom König organisierte praktische Prüfung bestanden haben über die zur Führung eines Fahrzeugs aller Klassen, für die der Führerschein beantragt wird, erforderlichen Kenntnisse und die dazu notwendige Geschicklichkeit. Der König bestimmt die Modalitäten der Schulung;

3. eine Erklärung unterschrieben haben, durch die bescheinigt wird, dass er nicht an den vom König bestimmten Gebrechen oder Erkrankungen leidet.

Der König kann diese Erklärung durch die Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ergänzen oder ersetzen;

4. eine vom König organisierte Prüfung bestanden haben über die Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, der Verhaltensweisen zur Vermeidung von Unfällen, der wichtigsten Mechanik-Begriffe sowie der bei einem Unfall zu leistenden ersten Hilfe betreffend den Gebrauch von Fahrzeugen der Klasse, für die der Führerschein beantragt wird; der König bestimmt die Modalitäten der Schulung.

§ 2 - Befreit von den in § 1 Nr. 2, 3 und 4 vorgesehenen Prüfungen ist der Antragsteller, der

1. entweder einen gültigen ausländischen nationalen Führerschein vorlegt, der gemäß den für den internationalen Straßenverkehr anwendbaren Bestimmungen ausgestellt wurde und dessen Gültigkeit aufgrund von Abkommen, die der König geschlossen hat, anerkannt ist. Der König kann diese Befreiung an die Bedingung knüpfen, dass der Antragsteller seinen Wohnort in dem Land hat, in dem der Führerschein ausgestellt worden ist;

2. oder eine durch eine vom König bestimmte Behörde ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die bestätigt, dass er eine für gleichwertig angesehene Prüfung bestanden hat.

§ 3 - Der König legt die Bedingungen fest, die die Fahrschulen für Motorfahrzeuge erfüllen müssen, um die von ihm bestimmten Aufgaben zu erfüllen.

Art. 23bis - Der Inhaber eines belgischen Führerscheins besucht nach den Modalitäten und in den Fällen, die vom König bestimmt werden, Kurse in einem Zentrum für Fahrweiterbildung.

Durch diese Kurse sollen die Führer insbesondere zu einem nicht aggressiven und vorausschauenden Fahrverhalten sowie zu einer besseren Kontrolle des Fahrzeugs angeleitet werden, damit sie keine gefährlichen Situationen im Strassenverkehr hervorrufen; diese Kurse müssen in einem Zentrum für Fahrweiterbildung besucht werden, das die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt.

KAPITEL III - Führerschein mit Punktesystem

Art. 24 - § 1 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass misst der König unter folgenden Verstößen denen, die er bestimmt, je nach ihrer Schwere eine Anzahl Punkte zu:

1. den in Artikel 29 erwähnten schweren Verstößen,
2. den Verstößen gegen die anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes,
3. den Verstößen gegen das Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge,
4. den Verstößen gegen die aufgrund des Gesetzes über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, ergangenen Erlasse.

Die Anzahl Punkte, die der König jedem Verstoß zumisst, darf drei nicht überschreiten; bei Zusammentreffen dieser Verstöße wird die Anzahl Punkte der einzelnen Verstöße zusammengezählt, ohne dass die Gesamtanzahl vier überschreiten darf.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Verstöße sowie die sich darauf beziehenden Punkte werden in einer zentralen Datei auf den Namen der Führer eines Motorfahrzeugs, die diese Verstöße begangen haben, eingetragen, insofern diese Verstöße zu einer Zahlung oder rechtskräftig gewordenen Verurteilung Anlass gegeben haben; diese zentrale Datei wird durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass bei den Diensten des Ministers eingerichtet, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört.

§ 3 - Ein Führer, der insgesamt sechs Punkte erreicht hat, ist verpflichtet, binnen der vom König festgelegten Frist an einem von ihm organisierten Sicherheitskurs teilzunehmen; andernfalls wird seine Fahrerlaubnis für die Dauer eines Monats ausgesetzt.

Erreicht der Führer binnen fünf Jahren erneut insgesamt sechs Punkte, wird seine Fahrerlaubnis für eine Dauer von drei Monaten ausgesetzt; das Ende dieser Aussetzung hängt außerdem von der Teilnahme an einem im vorhergehenden Absatz erwähnten Sicherheitskursus ab.

§ 4 - Sind insgesamt vier oder fünf Punkte erreicht, wird die erreichte Anzahl auf zwei herabgesetzt, wenn der Führer wie in § 3 vorgesehen an einem Sicherheitskursus teilnimmt; diese Möglichkeit kann nur einmal innerhalb von drei Jahren angewandt werden.

Ein Führer, der vier oder fünf Punkte erreicht hat, wird darüber informiert; er wird gegebenenfalls auch über die im vorhergehenden Absatz erwähnte Möglichkeit informiert.

§ 5 - Der König kann für von ihm bestimmte neue Inhaber des Führerscheins die Gesamtpunktzahl von sechs Punkten auf vier Punkte herabsetzen für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, der mit der Aushändigung des Führerscheins beginnt; in diesem Fall wird § 4 nicht angewandt.

Dieser Zeitraum wird gegebenenfalls für die Dauer des sofortigen Führerscheinentzugs, der Entziehung oder der Aussetzung der Fahrerlaubnis ausgesetzt.

Sind insgesamt vier Punkte erreicht, umfasst der in § 3 erwähnte Sicherheitskursus eine spezifische Ausbildung, deren Inhalt und Modalitäten vom König bestimmt werden.

§ 6 - Die vermerkten Verstöße sowie die sich darauf beziehenden Punkte werden entweder nach drei Jahren oder nachdem sie zu einer in § 3 erwähnten Maßnahme geführt haben, automatisch gelöscht.

§ 7 - Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die Eintragung und Löschung der Verstöße und der sich darauf beziehenden Punkte, in Bezug auf das Einsetzen und die Ausführung der Aussetzung der Fahrerlaubnis sowie diejenigen in Bezug auf die Teilnahme an dem in § 3 erwähnten Kursus.

§ 8 - Die in den Paragraphen 3 und 5 erwähnten Maßnahmen stehen der Anwendung von Artikel 38 nicht im Wege.

Nr. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 9. Juli 1976 (B.S. vom 27. November 1976); Artikel vollständig ersetzt durch Art. 5 des G. vom 18. Juli 1990 (B.S. vom 8. November 1990) - [das Datum des In-Kraft-Tretens des Art. 5 des G. vom 18. Juli 1990 muss noch vom König festgelegt werden](#)

Art. 25 - § 1 - Die Daten der in Artikel 24 § 2 erwähnten zentralen Datei sind nur dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, oder seinem Vertreter sowie den Gerichtsbehörden zugänglich und können nur von ihnen verwendet werden.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die eine perfekte Aufbewahrung der personenbezogenen Daten gewährleisten.

Personen, denen personenbezogene Daten im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels mitgeteilt worden sind, sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den vertraulichen Charakter dieser Daten zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass diese ausschließlich zu den durch oder aufgrund des vorliegenden Kapitels bestimmten Zwecken oder zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags verwendet werden.

§ 4 - Wenn ein Führer zum ersten Mal in die Datei eingetragen wird, wird er unverzüglich vom für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber informiert.

In dieser Information muss Folgendes vermerkt sein:

1. Identität und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen, seines eventuellen Vertreters in Belgien und gegebenenfalls des Bearbeiters,

2. die Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage für die Datenerfassung,
3. der Zweck der Verwendung der erfassten Daten,
4. die personenbezogenen Daten, die den Führer betreffen,
5. die Adresse des in § 5 erwähnten Ausschusses für den Schutz des Privatlebens,
6. die Existenz des Rechts auf Zugriff auf die Daten, des Rechts auf Berichtigung derselben sowie die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte und die Modalitäten für die Anwendung des Führerscheins mit Punktesystem,

§ 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels übt der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens die Befugnisse aus, die ihm durch Kapitel VII des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen worden sind.

§ 6 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100 bis zu 50.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer mit Ausnahme der gemäß § 1 ermächtigten Personen auf die Daten der Datei zugreift oder sie verwendet.

[das Datum des In-Kraft-Tretens des Art. 6 des G. vom 18. Juli 1990 muss noch vom König festgelegt werden;](#)

KAPITEL IV - Besondere Regeln

Art. 26 - Der König legt das Muster des belgischen Führerscheins und des gleichwertigen Dokuments, die Fahrzeugklassen, für die sie ausgestellt werden, sowie die Vorschriften in Bezug auf ihre Ausstellung, Gültigkeit, Erneuerung, Ersetzung und Rückgabe fest.

Art. 27 - Der König legt den Satz der Gebühren fest, die zugunsten des Staates oder der zugelassenen Einrichtungen zu erheben sind, um die Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten, die sich aus der Anwendung der Artikel des vorliegenden Titels und der aufgrund derselben ergangenen Verordnungsbestimmungen ergeben, ganz oder teilweise zu decken.

Titel IIIbis - Allgemeine Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer

Art. 27bis - Es ist jedem Verkehrsteilnehmer untersagt, sich so zu verhalten, dass:

- er eine Gefahr auf öffentlicher Strasse verursacht oder verursachen kann,
- er andere Verkehrsteilnehmer behindert oder behindern kann.

Art. 27ter - Jeder Führer muss zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen. Er muss stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.

Art. 27quater - § 1 - Die Führer müssen den Kategorien der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrern und Fußgängern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen, insbesondere wenn es sich um Kinder, Betagte und Personen mit Behinderung handelt.

§ 2 - Jeder Verkehrsteilnehmer muss sein Verhalten der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Strasse, den Witterungsverhältnissen, der Art, dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs und dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer anpassen.

§ 3 - Der Führer muss unter Berücksichtigung seiner Geschwindigkeit zwischen ihm und den anderen Verkehrsteilnehmern einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.

§ 4 - Der Führer muss unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.

Art. 27quinquies - Es ist verboten, einen Verkehrsteilnehmer, dazu zu verleiten oder ihn zu provozieren, gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse zu verstoßen.

TITEL IV - Strafbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen

KAPITEL I - Begriffsbestimmung

Art. 28 - In den vorliegenden koordinierten Gesetzen versteht man unter "öffentlicher Ort" die öffentlichen Straßen, die der Allgemeinheit zugänglichen Gelände und die nicht öffentlichen Gelände, die jedoch einer bestimmten Anzahl von Personen zugänglich sind.

Kapitel Ibis - Verstöße gegen die allgemeinen Verhaltensregeln

Art. 28bis - Verstöße gegen die Artikel 27bis bis 27quinquies werden mit einer Geldbusse von 10 bis zu 250 EUR geahndet.

KAPITEL II - Verstöße gegen die Verordnungen

Art. 29 - § 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden und bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen, und Verstöße, die darin bestehen, einen Haltebefehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße vierten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbusse von 40 bis zu 500 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet. Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, einen Befehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße dritten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbusse von 30 bis zu 500 Euro geahndet.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen indirekt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, Parkerleichterungen für Personen mit Behinderung unrechtmäßig zu nutzen, als Verstöße zweiten Grades bestimmend **sowie für Handlungen in Zusammenhang mit der Fahrzeugzulassung um sich der Verfolgung zu entziehen**. Diese Verstöße werden mit einer Geldbusse von 20 bis zu 250 Euro geahndet.

§ 1bis - Jeder in Ausführung von § 1 des vorliegenden Artikels ergangene Erlass, der nicht binnen 12 Monaten nach seinem In-Kraft-Treten durch Gesetz bestätigt wird, hört auf, wirksam zu sein.

§ 2 - Die anderen Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen sind Verstöße ersten Grades und werden mit einer Geldbusse von 10 bis zu 250 Euro geahndet.

Das in vorerwähnten Verordnungen definierte Parken mit Parkzeitbeschränkung, gebührenpflichtige Parken und Parken auf einem für Inhaber eines Gemeindeparkausweises vorbehaltenen Parkplatz wird nicht strafrechtlich geahndet, mit Ausnahme des halbmonatlich abwechselnden Parkens, der Beschränkung des Langzeitparkens und des Betrugs mit der Parkscheibe.

§ 3 - Das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, wie festgelegt in den in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, wird mit einer Geldbusse von 10 bis zu 500 Euro geahndet.

Der Richter trägt der Anzahl Stundenkilometer, um die die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, Rechnung.

Folgende Verstöße werden ausserdem mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet:

- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Kilometer in der Stunde oder:

- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich.

Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

§ 4 - Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldbusse herabgesetzt werden, wobei sie jedoch nicht auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

Werden für dieselben Taten eine Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Geldbusse ausgesprochen, kann der Richter die Geldbusse um die vom Betreffenden zu zahlenden Kosten für die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und um die Honorare des Arztes und des Psychologen verringern, wobei die Geldbusse jedoch nicht auf weniger als einen Euro reduziert werden darf. Nur die Kosten, die der Betreffende für die erste Untersuchung beziehungsweise Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gezahlt hat, und die dazugehörigen Honorare werden berücksichtigt. Die vom Betreffenden für die Untersuchungen beziehungsweise Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zu zahlenden Kosten und die dazugehörigen Honorare sind vom König festgelegte Pauschalbeträge.

Die Geldbussen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in einen in § 1 oder 3 erwähnten Verstoß kommt.

Art. 29bis - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Verstoß gegen Artikel 62bis begangen hat. Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren zu einem Rückfall kommt, ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil.

Die im selben Artikel erwähnten Ausrüstungen oder anderen Mittel werden von den befugten Bediensteten sofort beschlagnahmt, auch wenn sie dem Zuwiderhandelnden nicht gehören. Sie werden gemäß den Artikeln 42 oder 43 des Strafgesetzbuches oder gemäß Artikel 21bis der Strafprozessordnung eingezogen und werden zerstört.

Art. 29ter - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 4.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer den in Artikel 67ter erwähnten Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren zu einem Rückfall kommt, ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil.

KAPITEL III - Verstöße gegen die Bestimmungen über den Führerschein und die Schulungslizenz

Art. 30 - § 1 Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro wird bestraft, wer

1. ein Motorfahrzeug führt, ohne Inhaber des für das Führen dieses Fahrzeugs erforderlichen Führerscheins oder gleichwertigen Dokuments zu sein;

2. (aufgehoben durch Gesetz vom 07.02.2003-)

3. eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein oder ein gleichwertiges Dokument zu erhalten; in diesem Fall wird das erhaltene Dokument beschlagnahmt, und im Fall einer Verurteilung wird dessen Einziehung verkündet;
4. ein Motorfahrzeug führt, obwohl er an einem Gebrechen oder einer Erkrankung leidet, wie sie vom König gemäß Artikel 23 § 1 Nr. 3 bestimmt worden sind, oder den Anforderungen der vom König in den von ihm bestimmten Fällen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nicht genügt hat.

§ 2 - Mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro wird bestraft, wer

1. entweder als Führer oder als Schulungsbegleiter gegen die vom König aufgrund von Artikel 23 § 1 Nr. 2 und 4 erlassenen Bestimmungen verstoßen hat;
2. Schulungsbegleiter einer Person ist, die gegen die in Nr.1 erwähnten Bestimmungen verstößt.

§ 3 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl der für das Führen dieses Fahrzeugs erforderliche Führerschein oder das gleichwertige Dokument ihm in Anwendung von Artikel 55 sofort entzogen worden ist.

§ 4 - Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Art. 31 - Mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 500 Euro wird bestraft, wer, außer in den in Artikel 30, 34 § 2 Nr. 2 und Artikel 48 vorgesehenen Fällen, ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, das zum Führen dieses Fahrzeugs erforderlich ist, bei sich zu haben, oder sich weigert, diese Dokumente gemäß Artikel 22 vorzuzeigen, wenn er dazu aufgefordert wird.

Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldstrafe herabgesetzt werden, wobei sie jedoch nicht weniger als 1 Euro betragen darf.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren nach einem früheren auf Strafe lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Art. 32 - Mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro wird bestraft, wer wissentlich jemandem ein Motorfahrzeug anvertraut hat, der keinen Führerschein oder kein gleichwertiges Dokument, das zum Führen dieses Fahrzeugs erforderlich ist, bei sich trägt.

KAPITEL IV - Fahrerflucht

Art. 33 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Führer eines Fahrzeugs oder eines Tieres weiß, dass dieses Fahrzeug oder dieses Tier an einem öffentlichen Ort einen Unfall verursacht oder bewirkt hat,
2. weiß, dass er selbst an einem öffentlichen Ort einen Verkehrsunfall verursacht oder bewirkt hat,

und die Flucht ergreift, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen, unabhängig davon, ob der Unfall auf seine Schuld zurückzuführen ist oder nicht.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 erwähnten theoretischen und praktischen Prüfung sowie von der dort erwähnten psychologischen Untersuchung abhängig gemacht.

§ 2 - Hat der Unfall für eine andere Person Körperverletzungen oder den Tod zur Folge gehabt, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 400 bis zu 5.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer bestraft.

§ 3 - 1. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 400 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 33 § 1 oder 33 § 2 innerhalb von drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil erneut gegen eine der Bestimmungen von Artikel 33 § 1 verstößt.

2. Wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 33 § 1 oder 33 § 2 innerhalb von drei Jahren gegen eine der Bestimmungen von Artikel 33 § 2 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu vier Jahren und mit einer Geldbusse von 800 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer bestraft. Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 erwähnten theoretischen und praktischen Prüfung sowie von der dort erwähnten psychologischen Untersuchung abhängig gemacht.

KAPITEL V - Alkoholeinfluss und Trunkenheit

Art. 34 - § 1 - Mit einer Geldstrafe von 25 bis zu 500 Euro wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

§ 2 - Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro wird bestraft, wer

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist;

2. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist;

3. den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63 § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Blutprobe verweigert hat;

4. in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

Art. 35 - Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist.

Art. 36 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 400 bis zu 5.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2, Artikel 35 oder Artikel 37bis § 1 innerhalb von drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt, erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei erneuter Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren ab der zweiten Verurteilung können die vorerwähnten Gefängnis- und Geldstrafen verdoppelt werden.]

Art. 37 - Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro wird bestraft, wer

1. eine Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten;

2. einer Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut.

Wenn es binnen drei Jahren ab der zweiten Verurteilung zu einem erneuten Rückfall kommt, können die oben vorgesehenen Gefängnisstrafen und Geldbussen verdoppelt werden.

Art.37/1 Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34 § 2, 35 oder 36 kann der Richter, wenn er nicht die definitive Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs ausspricht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränken, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde als Führer die Bedingungen des in Artikel 61quinquies § 3 erwähnten Begleitprogramms erfüllt. Der Richter kann die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten für den Einbau und den Gebrauch einer Alkohol-Wegfahrsperre in einem Fahrzeug sowie um die Kosten des Begleitprogramms verringern, ohne dass die Geldbuße auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder für immer oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 verurteilt ist und ein Motorfahrzeug ohne Alkohol-Wegfahrsperre führt oder als Führer die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt.

KAPITEL VBIS - Andere Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen

Art. 37bis - § 1 - Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro wird bestraft, wer:

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die in Artikel 63 § 1 Nr. 3 oder 4 erwähnte Analyse anzeigt, dass mindestens eine der folgenden Substanzen:

- THC,
- Amphetamin,
- MDMA,
- MDEA,
- Morphin,
- Kokain oder Benzoylecgonin,

die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, sich im Körper befindet, und dass ihr Gehalt gleich dem oder höher als der in Artikel 63 § 2 festgelegte Gehalt ist.

2. eine Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten;

3. einer Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut;

4. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 61ter § 1 und § 2 verboten worden ist;

5. sich ohne rechtmäßigen Grund geweigert hat,
- sich dem in Artikel 61bis § 1 erwähnten Test zu unterwerfen oder
- die in Artikel 63 § 1 Nr. 3 und 4 erwähnte Blutprobe vornehmen zu lassen.

6. in dem in Artikel 61quater vorgesehenen Fall seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

Art. 37bis - § 1 - Mit einer Geldbusse von 200 bis zu 2.000 EUR wird bestraft, wer:

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die in Artikel 62ter § 1 erwähnte Speichelanalyse oder die in Artikel 63 § 2 erwähnte Blutanalyse anzeigt, dass mindestens eine der folgenden Substanzen:

- Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC),
- Amphetamin,
- Methyldioxymethylamphetamin (MDMA),
- Morphin oder 6-Acetylmorphin,
- Kokain oder Benzoyllecgonin,

die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, sich im Körper des Betroffenen befindet, und dass der Gehalt dieser Substanz gleich dem oder höher ist als der in Artikel 62ter § 1 festgelegte Gehalt, was die Speichelanalyse betrifft, beziehungsweise als der in Artikel 63 § 2 festgelegte Gehalt, was die Blutanalyse betrifft,

2. eine Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

3. einer Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut,

4. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 61ter § 1 und § 2 verboten worden ist,

5. sich ohne rechtmäßigen Grund geweigert hat:

- sich dem in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 erwähnten Speichelttest zu unterwerfen oder
- die in Artikel 62ter § 1 erwähnte Speichelanalyse oder die in Artikel 63 § 2 erwähnte Blutprobe vornehmen zu lassen,

6. in dem in Artikel 61quater vorgesehenen Fall seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

§ 2 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 400 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung einer Bestimmung von § 1 des Artikels 34 §2 oder des Artikels 35 innerhalb von drei Jahren einen neuen Verstoß gegen diese Bestimmung begeht. Wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem erneuten Rückfall kommt, können die oben vorgesehenen Gefängnisstrafen und Geldbußen verdoppelt werden.

KAPITEL VI - Entziehung der Fahrerlaubnis

Abschnitt I - Als Strafe ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis

Art. 38 - § 1 - Der Richter kann die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen,

1. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34, 37, 37bis § 1 oder 62bis erfolgt;
2. wenn die Verurteilung wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, erfolgt und wegen Tötung oder Verletzung ausgesprochen wird;
3. wenn die Verurteilung wegen eines in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstoßes zweiten oder dritten Grades erfolgt;
- 3bis. wenn die Verurteilung wegen Überschreitens der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, wie festgelegt in den in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, auf der Grundlage von Artikel 29 § 3 erfolgt, und zwar wenn:
 - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde und um höchstens 40 Kilometer in der Stunde überschritten wird oder
 - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich um mehr als 20 Kilometer in der Stunde und um höchstens 30 Kilometer in der Stunde überschritten wird;
4. wenn die Verurteilung wegen irgendeines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen erfolgt und der Schuldige innerhalb der drei Jahre vor dem Verstoß dreimal aus dem gleichen Grund verurteilt worden ist;
5. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 30 § 1, 33 § 1 oder 33 § 3 Nr. 1 erfolgt.

Die Entziehungen aufgrund des vorliegenden Paragraphen werden für mindestens acht Tage und höchstens fünf Jahre ausgesprochen; sie können jedoch für eine Dauer von mehr als fünf Jahren oder für immer ausgesprochen werden, wenn der Schuldige in den drei Jahren vor den in Nr. 1 und 5 erwähnten Verstößen wegen einer dieser Verstöße verurteilt worden ist.

§ 2 - Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419bis des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 29 §§ 1 und 3, 34 § 2, 35 oder 37bis § 1 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419 des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens einem Jahr ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 420 des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens sechs Monaten ausgesprochen.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht.

§ 2bis - Der Richter kann in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur Anwendung findet:

- von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr,
- von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst.

§ 3 - Der Richter kann die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpfen, eine oder mehrere der nachstehenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine theoretische Prüfung;
2. eine praktische Prüfung;
3. eine ärztliche Untersuchung;
4. eine psychologische Untersuchung.
5. vom König festgelegte spezifische Schulungen der eine vom König festgelegte Verkehrstherapie

Die in dem vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Prüfungen und Untersuchungen sind nicht anwendbar auf die Inhaber eines ausländischen Führerscheins, die die vom König zur Erlangung eines belgischen Führerscheins festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

§ 4 - Der Richter muss die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für einen Führer, dem die Fahrerlaubnis aufgrund eines in § 1 Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Verstoßes entzogen worden ist und der an einem Gebrechen oder an einer Erkrankung leidet, wie sie vom König in Ausführung von Artikel 23 § 1 Nr. 3 bestimmt worden sind, an die Beweisführung seitens des Führers knüpfen, dass er nicht mehr an diesem Gebrechen oder dieser Erkrankung leidet.

Zu diesem Zweck reicht Letzterer durch einen an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrag ein Ersuchen vor dem Rechtsprechungsorgan ein, das die Entziehungsmaßnahme ausgesprochen hat. Gegen die Entscheidung dieses Rechtsprechungsorgans kann keine Berufung eingelegt werden.

Wird das Ersuchen zurückgewiesen, kann es vor Ablauf einer Zeitspanne von sechs Monaten ab dem Datum der Zurückweisung nicht erneuert werden.

Bei Verstoß gegen die Artikel 30 § 1 Nr. 3, 35, 36 oder 37bis § 2 muss die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der in § 3 Nr. 3 und 4 erwähnten Untersuchungen abhängig gemacht werden.

§ 5 - Der Richter muss die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Artikel 38 § 1 Nr. 2 im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstöße zweiten Grades.

Art. 39 - Wenn infolge des Zusammentreffens mehrerer Verstöße die durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgesehenen Freiheits- und Geldstrafen nicht ausgesprochen werden, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis dennoch unter den darin bestimmten Bedingungen ausgesprochen.

Art. 40 - Jede als Strafe ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis tritt am fünften Tag ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft in Kraft. Unbeschadet des Artikels 49/1 wird im Fall, wo der Verurteilte es versäumt, der Kanzlei rechtzeitig seinen Führerschein zukommen zu lassen, der laufende Entziehungszeitraum von Rechts wegen um die Frist verlängert, die zwischen dem fünften Tag nach der in Absatz 1 erwähnten Benachrichtigung und dem tatsächlichen Datum der Führerscheinabgabe verstrichen ist.

Werden dem Verurteilten mehrere Entziehungen der Fahrerlaubnis als Strafe auferlegt, kann die Staatsanwaltschaft diese nach der Benachrichtigung nacheinander wirksam werden lassen.

Art. 41 - In den Fällen, wo der Richter in Anwendung des vorliegenden Gesetzes eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausspricht, muss er, wenn er Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anwenden will, eine effektive Entziehung der Fahrerlaubnis von mindestens acht Tagen auferlegen.

Abschnitt II - Wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis

Art. 42 - Eine Entziehung der Fahrerlaubnis muss ausgesprochen werden, wenn anlässlich einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrspolizei oder wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, der Schuldige für körperlich oder geistig unfähig befunden wird, ein Motorfahrzeug zu führen; in diesem Fall wird die Entziehung der Fahrerlaubnis entweder für immer oder für eine der wahrscheinlichen Dauer der Unfähigkeit entsprechende Frist ausgesprochen, je nachdem ob die Unfähigkeit sich als bleibend oder vorübergehend erweist.

Art. 43 - Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Führers tritt ungeachtet jeglicher Beschwerde mit der Verkündung des Beschlusses in Kraft, wenn dieser Beschluss kontradiktorisch ergangen ist, und mit der Zustellung des Beschlusses, wenn dieser Beschluss durch Versäumnisurteil ergangen ist.

Art. 44 - Jeder, dem die Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit entzogen worden ist, kann, wenn seine Unfähigkeit beendet ist, nach den vom König bestimmten Modalitäten wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

[das Datum des In-Kraft-Tretens von Art. 21 des G. vom 18. Juli 1990 muss noch vom König festgelegt werden.](#)

Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen bei Entziehung der Fahrerlaubnis

Art. 45 - Der Richter kann die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Fahrzeugklassen beschränken, die er gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 erlassenen Bestimmungen angibt.

Ist der Verstoss mit einem Motorfahrzeug begangen worden, muss die Entziehung sich zumindest auf die Fahrzeugklasse beziehen, zu der das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoss, der zur Entziehung geführt hat, begangen worden ist.

Art. 46 - Der König bestimmt die Formalitäten, die im Hinblick auf die Durchführung der Entziehung der Fahrerlaubnis erfüllt werden müssen.

Art. 47 - Jeder, dem nach dem 25. Mai 1965 die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und dem eine praktische oder theoretische Prüfung oder eine ärztliche oder psychologische Untersuchung auferlegt worden ist, darf, wenn der Zeitraum dieser Entziehung zu Ende ist, ein Kraftfahrzeug einer der Klassen, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, nur führen unter der Bedingung, dass er den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt hat.

Der König bestimmt die Organisation und die Modalitäten dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung und legt den Satz der Gebühren fest, die zugunsten des Staates oder der zugelassenen Einrichtungen zu erheben sind, um deren Kosten zu decken.

Art. 48 - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 500 bis zu 2.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer

1. trotz der gegen ihn ausgesprochenen Entziehung der Fahrerlaubnis oder der gemäß Artikel 24 § 3 und § 5 auferlegten Aussetzung der Fahrerlaubnis ein Motorfahrzeug führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet

2. ohne den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt zu haben, ein Motorfahrzeug der Klasse führt, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet.

[\(das Datum des In-Kraft-Tretens von Art. 24. Nr. 2 des G. vom 18. Juli 1990 muss noch vom König festgelegt werden.\)](#)

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Art. 49 -Wer wissentlich jemandem, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, ein Motorfahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken anvertraut, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000Euro bestraft.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Personalmitglieder einer zugelassenen Fahrschule, die einen ordnungsgemäß eingeschriebenen Schüler begleiten, der sich auf die aufgrund der Artikel 23Nr. 2 oder 38 auferlegte praktische Prüfung vorbereitet.

Art. 49/1 - Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR und mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis für ein Motorfahrzeug für die Dauer von mindestens einem Monat oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem gegen ihn eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen worden ist, seinen Führerschein nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen abgibt.

Im Fall von mildernden Umständen kann die Geldbuße herabgesetzt werden, ohne weniger als einen Euro betragen zu dürfen.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

KAPITEL VII - Stilllegung und Einziehung der Fahrzeuge

Art. 50 - § 1 - Der Richter kann die zeitweilige Stilllegung des Fahrzeugs in allen Fällen anordnen, in denen die zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis als Strafe ausgesprochen wird, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug Eigentum des Urhebers der Straftat ist oder für einen Zeitraum, der mindestens der Dauerstilllegung entspricht, nur ihm zur Verfügung steht. Die Dauer dieser Stilllegung darf die Dauer der zeitweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht überschreiten.

§ 2 - Er kann die Einziehung des Fahrzeugs anordnen, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis für immer oder für mindestens sechs Monate ausgesprochen wird, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug Eigentum des Urhebers der Straftat ist.

Art. 51 - Die zeitweilige Stilllegung und die Einziehung des Fahrzeugs können ebenfalls innerhalb der in Artikel 50 vorgesehenen Grenzen angeordnet werden:

1. bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen Artikel 33, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs diese Straftat entweder provoziert oder geduldet hat;
2. bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen Artikel 32 oder Artikel 49, wenn die gegen den Führer ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis in Anwendung von Artikel 38 § 1 Nr. 5 oder § 2 wegen Verstoßes gegen Artikel 48 Nr. 1 ausgesprochen worden ist.
3. bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Artikel 30 § 3, 34 § 2, 35, 36, 37bis, 48 Nr. 1 oder 58.
4. bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen Artikel 37/1 Absatz 2.

Art. 52 - In Abweichung von Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird die Einziehung des Fahrzeugs wegen Verstoßes gegen vorliegende koordinierte Gesetze nur in den in vorliegendem Kapitel bestimmten Fällen angeordnet.

Art. 53 - Im Fall einer zeitweiligen Stilllegung wird das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden stillgelegt.

Art. 54 - Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass Stilllegung oder Einziehung des Fahrzeugs angeordnet worden ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 54bis - In den vom König bestimmten Fällen von Parkverstößen kann das Fahrzeug mit einer Radkralle stillgelegt werden.

KAPITEL VIII - Sofortiger Entzug des Führerscheins oder der Schulungslizenz

Art. 55 - Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann sofort entzogen werden:

1. in den in Artikel 60 §§ 3 und 4 und in Artikel 61^{ter} § 1 erwähnten Fällen;
2. wenn der Führer die Flucht ergriffen hat, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen;
3. wenn bei dem Unfall, der allem Anschein nach auf einen schweren Fehler des Führers zurückzuführen ist, eine andere Person schwer verletzt oder getötet worden ist;
4. wenn dem Führer oder der Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet, die Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse, zu der das benutzte Fahrzeug gehört, entzogen worden ist;
5. wenn der Führer einen der vom König eigens bestimmten, in Artikel 29 erwähnten Verstöße zweiten, dritten oder vierten Grades begangen hat oder wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, in einem verkehrsberuhigten Bereich oder in einer Begegnungszone um mehr als 20 Kilometer in der Stunde überschritten hat oder wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschritten hat;
6. wenn der Führer einen Verstoß gegen Artikel 62^{bis} begangen hat.

Wenn der Führer in den Fällen, die in den in Nr. 1 oder 4 aufgeführten Bestimmungen erwähnt sind, zu Schulungszwecken von einer Person begleitet wird, kann dieser Begleitperson sofort der Führerschein entzogen werden.

Der sofortige Führerscheinentzug wird vom Prokurator des Königs angeordnet. Er kann jedoch lediglich vom Generalprokurator beim Appellationshof angeordnet werden, wenn die Tat in den Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtshofes fällt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, ist der Führer oder die Begleitperson, wie in den Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 erwähnt, verpflichtet, seinen beziehungsweise ihren Führerschein oder das gleichwertige Dokument abzugeben, wenn die Polizei ihn beziehungsweise sie dazu auffordert. Wird das Dokument nicht abgegeben, kann die Staatsanwaltschaft seine Beschlagnahme anordnen.

Die Polizei teilt dem Betroffenen mit, welche Staatsanwaltschaft den Führerscheinentzug angeordnet hat.

Art. 55bis - § 1 - Der Prokurator des Königs kann beim Polizeigericht eine Verfügung zur Verlängerung des Entzugs um höchstens drei Monate anfordern.

Zwischen dem Datum der Ladung und dem Datum des Erscheinens muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

Artikel 146 Absatz 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches ist anwendbar.

Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen werden in der Ladung die Taten, die der geladenen Person in diesem Stadium der Untersuchung zur Last gelegt werden, angegeben.

§ 2 - Das Polizeigericht befindet darüber in öffentlicher Sitzung binnen fünfzehn Tagen nach dem Entziehungsbeschluss der Staatsanwaltschaft.

In der Verfügung zur Verlängerung des Entzugs sind die Taten, die der geladenen Person in diesem Stadium der Untersuchung zur Last gelegt werden, und die Gründe, aus denen der Richter den vom Prokurator des Königs beschlossenen Entzug verlängert, anzugeben; diese Angaben müssen genau, dürfen aber kurz gefasst sein.

Die Entscheidung über die Kosten ist eine Entscheidung mit Vorbehalt, damit gemäss Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches darüber entschieden werden kann.

Gegen diese Verfügung zur Verlängerung des Entzugs kann nur gemäss Artikel 187 Absatz 1 bis 4 des Strafprozessgesetzbuches Einspruch erhoben werden.

Dieser Einspruch führt nicht zur Aussetzung der Ausführung des Entziehungsbeschlusses.

§ 3 - Der mit der Behandlung in der Sache selbst beauftragte Polizeirichter ist nicht an die Beschreibung der Taten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Verfügung zur Entzugsverlängerung gebunden.

§ 4 - In Abweichung von § 1 kann der Prokurator des Königs oder, im Auftrag, ein Gerichtspolizeioffizier den Zuwiderhandelnden zum Zeitpunkt des Entzugs dazu laden, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen vor dem Polizeigericht oder vor dem Korrektionalgericht zu erscheinen.

Er setzt den Zuwiderhandelnden von der Entscheidung, eine Verfügung zur Verlängerung des Entzugs zu beantragen, in Kenntnis, teilt ihm die ihm zur Last gelegten Taten sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung des Polizeigerichts mit und informiert ihn über sein Recht, einen Anwalt wählen zu dürfen.

Diese Notifizierung und diese Mitteilung werden in einem Protokoll erwähnt, von dem dem Zuwiderhandelnden sofort eine Kopie ausgehändigt wird.

Die Notifizierung gilt als Ladung vor das Polizeigericht.

§ 5 - Der Prokurator des Königs kann zu Lasten des Zuwiderhandelnden beim Polizeigericht eine Verfügung zur erneuten Verlängerung um höchstens drei Monate beantragen.

Er lädt den Betroffenen gemäss § 1 spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist der ursprünglichen Verfügung vor.

§ 6 - Das Polizeigericht trifft gemäss den Paragraphen 2 und 3 vor Ablauf der ursprünglichen Verlängerungsverfügung in öffentlicher Sitzung eine Entscheidung.

§ 7 - In Abweichung von § 6 und unter der Bedingung, dass der Prokurator des Königs für dieselbe Sitzung in der Sache selbst vorgeladen hat, kann das Polizeigericht sofort über die Sache selbst erkennen.

Art. 56 - Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers von der Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, zurückgegeben werden.

Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument muss zurückgegeben werden:

1. nach fünfzehn Tagen, es sei denn, das Polizeigericht hat diese Frist verlängert;
2. nach Ablauf der vom Polizeigericht verlängerten Frist;
3. wenn der Richter keine Entziehung der Fahrerlaubnis verkündet;
4. wenn der Inhaber eines ausländischen Führerscheins, der den vom König festgelegten Bedingungen, um einen belgischen Führerschein zu erlangen, nicht entspricht, das Staatsgebiet verlässt.

Art. 57 - Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis aus, wird der Führerschein oder das gleichwertige Dokument bei der Gerichtskanzlei abgegeben, damit gemäß den in Ausführung von Artikel 46 erlassenen Regelungen vorgegangen wird.

Wenn eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wird, wird der Zeitabschnitt, während dessen der Führerschein oder das gleichwertige Dokument in Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 entzogen worden ist, auf die Dauer der Entziehung angerechnet, unter Abzug der Perioden dieses Zeitraums, während deren der Verurteilte inhaftiert ist.

Art. 58 - Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 4 werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 10 bis zu 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldstrafe herabgesetzt werden, wobei sie nicht weniger als einen Euro betragen darf.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren nach einem früheren auf Strafe lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

Kapitel VIIIbis - Stilllegung eines Fahrzeugs als Sicherheitsmassnahme

Art. 58bis - § 1 - Die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmassnahme kann in den in Artikel 30 §§1 bis 3 und in Artikel 48 Absatz 1 erwähnten Fällen angeordnet werden. Die Stilllegung als Sicherheitsmassnahme kann von den in Artikel 55 Absatz 3 erwähnten Personen angeordnet werden.

§ 2 - Das Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden stillgelegt. Wenn der Eigentümer des Fahrzeugs nicht der Zuwiderhandelnde ist, kann er es ohne Kosten zurückerhalten. Kosten und Risiko gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 3 - Der Stilllegung als Sicherheitsmassnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwiderhandelnden von den Personen, die sie angeordnet haben, ein Ende gesetzt.

Die Stilllegung darf in den in § 1 erwähnten Fällen oder wenn ein Richter das Ende der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen hat, nicht länger dauern als bis zu dem Zeitpunkt, wo der Führerschein oder das gleichwertige Dokument zurückgegeben wird.

§ 4 - Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmassnahme angeordnet worden ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

KAPITEL IX - Alkoholeinfluss: Atemtest, Atemanalyse und zeitweiliges Fahrverbot

Art. 59 - § 1 - Die Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs, und das Personal des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei können:

1. dem mutmaßlichen Urheber eines Verkehrsunfalls oder jeder Person, die dazu beigetragen haben könnte, diesen Unfall zu verursachen, selbst wenn sie Opfer ist,
2. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,
3. jeder Person, die sich dazu anschickt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,
einen Atemtest auferlegen, der darin besteht, in ein Gerät zu blasen, das dazu dient, den Alkoholgehalt in der ausgeatmeten Alveolarluft zu ermitteln.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde können unter denselben Umständen ohne vorherigen Atemtest eine Atemanalyse auferlegen, die darin besteht, in ein Gerät zu blasen, das die Alkoholkonzentration in der ausgeatmeten Alveolarluft misst.

§ 3 - Auf Ersuchen der unter § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen, denen eine Atemanalyse auferlegt worden ist, wird sofort eine zweite und, wenn die Differenz zwischen diesen beiden Resultaten höher ist als die in den vom König erlassenen Genauigkeitsvorschriften, eine dritte Analyse vorgenommen.

Wenn die eventuelle Differenz zwischen zwei von diesen Resultaten nicht höher ist als die in oben erwähnten Genauigkeitsvorschriften vorgesehene Differenz, wird dem tiefsten Resultat Rechnung getragen.

Wenn die Differenz höher ist, wird davon ausgegangen, dass die Atemanalyse nicht hat vorgenommen werden können.

§ 4 - Die für den Atemtest und die Atemanalyse benutzten Geräte müssen gemäß den vom König erlassenen Bestimmungen auf Kosten der Hersteller, Importeure oder Verteiler, die die Zulassung beantragen, zugelassen werden; der König kann außerdem besondere Modalitäten zur Benutzung dieser Geräte festlegen.]

Art. 60 - § 1 - Eine Atemanalyse wird vorgenommen, wenn der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt.

§ 2 - Das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort wird jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder eine Person zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von drei Stunden ab der Feststellung untersagt, wenn

1. bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird;

2. die Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann und der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt.

§ 3 - Das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort wird jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder eine Person zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von sechs Stunden ab der Feststellung untersagt, wenn

1. bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird;

2. die Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann und der Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt;

3. der Atemtest oder die Atemanalyse verweigert wird.

§ 4 - Wenn der Atemtest oder die Atemanalyse aus einem anderen Grund als dem der Verweigerung nicht vorgenommen werden kann und die Person, die ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, offensichtlich unter Alkoholeinfluss steht, ist es ihr für eine Dauer von sechs Stunden ab der Feststellung untersagt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten.

§ 4bis - Wenn der Atemtest oder die Atemanalyse aus einem anderen Grund als dem der Verweigerung nicht vorgenommen werden kann und die Person, die ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete, oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ist es ihr für eine Dauer von zwölf Stunden ab der Feststellung untersagt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten.

§ 5 - Bevor der Person gestattet wird, aufs Neue ein Fahrzeug oder ein Reittier an einem öffentlichen Ort zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, wird ihr in den in den §§ 3 ,4 und 4 bis erwähnten Fällen eine weitere Atemanalyse oder ein weiterer Atemtest auferlegt.

Wird bei dieser Atemanalyse oder diesem Atemtest eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen oder verweigert es der Betreffende, sich der Analyse oder dem Test zu unterwerfen, wird das Verbot zu führen oder zu begleiten für eine Dauer von sechs Stunden ab der neuen Atemanalyse, dem neuen Atemtest oder der Verweigerung verlängert.

Wird bei der Atemanalyse oder dem Atemtest jedoch eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen, wird das Verbot zu führen oder zu begleiten für eine Dauer von drei Stunden ab der erneuten Analyse oder dem erneuten Test verlängert.

Wenn weder der Atemtest noch die Atemanalyse wie vorgesehen in den in den Paragraphen 4 und 4bis erwähnten Fällen vorgenommen werden können, kann das Verbot zu führen oder zu begleiten je nach Fall um denselben Zeitraum verlängert werden.

Die Artikel 59 § 3 und 63 sind nicht anwendbar.

§ 6 - Die Bestimmungen vorliegenden Artikels stehen der Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen über die Unterdrückung der öffentlichen Trunkenheit nicht im Wege.

§ 7 - Die Bediensteten der in Artikel 59 § 1 erwähnten Behörde sind mit der Anwendung vorliegenden Artikels beauftragt.]

Art. 61 - Wer dem in Artikel 60 erwähnten Fahrverbot unterworfen ist, ist verpflichtet, auf Ersuchen der Polizei den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, für die Dauer des Fahrverbots abzugeben.

Wenn die Abgabe nicht sofort erfolgen kann oder die Person, der das Fahrverbot auferlegt wurde, nicht verpflichtet ist, Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments zu sein, wird das Fahrzeug oder das Reittier, das sie führte oder sich zu führen anschickte, auf ihre Kosten und auf ihr Risiko einbehalten.

Nach Ablauf der in Artikel 60 erwähnten Frist wird der Führerschein oder das gleichwertige Dokument nicht zurückgegeben, wenn Artikel 55 zur Anwendung kommt.

KAPITEL IX B/S - Andere Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen: Test und zeitweiliges Fahrverbot

Art. 61 bis - § 1 Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde können den in § 2 festgelegten Test zur Feststellung von in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, folgenden Personen auferlegen:

1. dem mutmaßlichen Urheber eines Verkehrsunfalls oder jeder Person, die dazu beigetragen haben kann, diesen Unfall zu verursachen, selbst wenn sie Opfer dieses Unfalls ist. In diesem Fall kann der in § 2 Nr. 2 erwähnte Speicheltest sofort vorgenommen werden, ohne die in § 2 Nr. 1 erwähnte Checkliste anzuwenden,

2. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszecken begleitet,

3. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort sich dazu anschickt, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen, oder sich dazu anschickt, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

den in § 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Test auferlegen.

§ 2 - Der in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Test besteht:

1. zunächst aus der Feststellung von Hinweisen auf Anzeichen für den rezenten Gebrauch einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen anhand einer Standardcheckliste, deren Anwendungsmodalitäten und Muster vom König bestimmt werden,

2. dann, falls die in Nr. 1 erwähnte Checkliste einen Hinweis auf Anzeichen für den rezenten Gebrauch einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen gibt, aus einem Speicheltest.

Unterhalb des jeweils angegebenen Gehalts wird das Resultat des Speicheltests nicht berücksichtigt:

Substanz	Gehalt ng/ml
Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)	25
Amphetamin	50
Methylendioxyethylamphetamin (MDMA)	50
(freies) Morphin oder 6-Acetylmorphin	10
Kokain oder Benzoylcocgonin	20

Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde treffen die Maßnahmen, die für die materielle Organisation des Tests, die Gewährleistung der Diskretion und Hygiene und den Respekt des Privatlebens und der Intimität der Personen notwendig sind.

§ 3 - Die Erfassung der Daten, die für das Ausfüllen der Standardcheckliste und für die Durchführung des Speicheltests erforderlich sind, muss sich auf die Daten beschränken, die für die Feststellung der an einem öffentlichen Ort begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz unbedingt notwendig sind. Diese Daten dürfen lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung dieser Verstöße benutzt werden.

§ 4 - Die Kosten des Speicheltests gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoß durch eine Speichel- oder Blutanalyse nachgewiesen wird.

Art. 61ter - § 1 - Das Führen eines Fahrzeugs oder eines Reittiers oder die Begleitung zu Schulungszwecken an einem öffentlichen Ort wird jedem, der ein Fahrzeug oder ein Reittier führte, sich dazu anschickte, es zu führen, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitete oder sich dazu anschickte, einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, für eine Dauer von zwölf Stunden ab der Feststellung untersagt:

1. wenn der Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen im Körper anzeigt und der Gehalt dem in der Tabelle in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 angegebenen Gehalt entspricht oder ihn übersteigt,

2. im Fall der Verweigerung des Speicheltests oder der Speichelanalyse ohne rechtmäßigen Grund,

3. wenn infolge einer Verweigerung aus rechtmäßigem Grund oder infolge einer praktischen Unmöglichkeit, genügend Speichel zu sammeln, weder ein Speicheltest noch eine Speichelanalyse vorgenommen werden konnte und die in Artikel 61bis § 2 Nr. 1 erwähnte Standardcheckliste einen Hinweis auf Anzeichen für den rezenten Gebrauch einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen gibt,

4. wenn das Resultat des Speicheltests negativ ist und der Betreffende sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet.

§ 2 - Bevor der Person gestattet wird, aufs Neue ein Fahrzeug oder ein Reittier an einem öffentlichen Ort zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten, wird ihr ein neuer wie in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 erwähnter Speicheltest auferlegt, ohne auf die in Artikel 61bis § 2 Nr. 1 erwähnte Standardcheckliste zurückzugreifen.

Das in Artikel 61ter § 1 erwähnte Verbot wird jeweils für einen Zeitraum von zwölf Stunden erneuert:

1. wenn der Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen im Körper anzeigt und der Gehalt dem in der Tabelle in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 angegebenen Gehalt entspricht oder ihn übersteigt,

2. im Fall der Verweigerung dieses Speicheltests,

3. wenn infolge einer Verweigerung aus rechtmäßigem Grund oder infolge einer praktischen Unmöglichkeit, genügend Speichel zu sammeln, dieser Speicheltest nicht vorgenommen werden konnte und die in Artikel 61bis § 2 Nr. 1 erwähnte Standardcheckliste, auf die in diesem Fall zurückzugreifen ist, einen Hinweis auf Anzeichen des rezenten Gebrauchs einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen gibt,

4. wenn das Resultat des Speicheltests negativ ist und der Betreffende sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet.

§ 3 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde sind mit der Anwendung des vorliegenden Artikels beauftragt.

Art. 61ter /1 - § 1 - Wenn die Person einen rechtmäßigen Grund für die Verweigerung des Speicheltests oder der Speichelanalyse angibt, fordern die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde einen Arzt an, um den angegebenen Grund zu beurteilen.

§ 2 - Der Inhalt des rechtmäßigen Grundes darf, wenn er unter die ärztliche Schweigepflicht fällt, vom Arzt nicht enthüllt werden.

§ 3 - Die Kosten für das Eingreifen des Arztes gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Verweigerung nicht begründet ist.

§ 4 - Die praktische Unmöglichkeit genügend Speichel zu sammeln, um den Speicheltest oder die Speichelanalyse vorzunehmen, kann nicht als eine Form der Verweigerung angesehen werden. Die Kosten des Speicheltests gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoss anhand einer Blutanalyse nachgewiesen wird.

Art. 61^{quater} - Wer dem in Artikel 61^{ter} erwähnten Fahrverbot unterworfen ist, ist verpflichtet, auf Ersuchen der Polizei den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, für die Dauer des Fahrverbots abzugeben.

Wenn die Abgabe nicht sofort erfolgen kann oder die Person, der das Fahrverbot auferlegt wurde, nicht verpflichtet ist, Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments zu sein, wird das Fahrzeug oder das Reittier, das sie führte oder sich zu führen anschickte, auf ihre Kosten und auf ihr Risiko einbehalten.

Nach Ablauf der Frist des Verbotes wird der Führerschein oder das gleichwertige Dokument nicht zurückgegeben, wenn Artikel 55 zur Anwendung kommt.

Kapitel X - Fahrzeuge, die im Falle einer Verurteilung mit einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind

Art. 61^{quinquies} - § 1 - Der Führer erfüllt die in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten Bedingungen, wenn der Führerschein nur für das Führen von Motorfahrzeugen mit einer in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Alkohol-Wegfahrsperre gültig ist.

§ 2 - Das Fahrzeug ist mit einem System ausgerüstet, das seine Inbetriebsetzung verhindert, wenn das System beim Führer eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft feststellt.

§ 3 - Während des Zeitraums, für den die Gültigkeit des Führerscheins auf Motorfahrzeuge mit Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt ist, erfüllt der Führer die vom König bestimmten Bedingungen des Begleitprogramms.

§ 4 - Der Führer trägt die Kosten für den Einbau und den Gebrauch des Systems sowie die Kosten des Begleitprogramms.

Art. 61^{sexies} - Der König bestimmt die Bedingungen, die das in Artikel 61^{quinquies} erwähnte System zu erfüllen hat.

TITEL V - Strafverfolgung, Zahlungsaufforderung und Zivilklage

KAPITEL I - Ermittlung und Feststellung der Straftaten

Abschnitt I - Befugte Bedienstete

Art. 62 - Bedienstete der Behörde, die vom König mit der Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse beauftragt werden, stellen die Verstöße durch Protokolle fest, die Beweiskraft haben bis zum Beweis des Gegenteils.

Feststellungen, die auf materiellen Beweisen beruhen, die durch in Anwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte beigebracht werden, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, wenn es sich um Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse handelt.

Feststellungen, die auf materiellen Beweisen beruhen, die durch in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte beigebracht werden, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, wenn es sich um Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse handelt und diese Verstöße in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass erwähnt sind. Ist ein Verstoß durch in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte festgestellt worden, wird dies im Protokoll vermerkt.

Automatisch betriebene Geräte, die für die Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse gebraucht werden, müssen zugelassen oder homologiert werden auf Kosten der Hersteller, Importeure oder Verteiler, die die Zulassung oder Homologierung beantragen, und zwar gemäß den Bestimmungen, die festgelegt werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass, in dem auch besondere Modalitäten für den Gebrauch dieser Geräte festgelegt werden können.

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die besonderen Modalitäten für Verwendung, Konsultierung und Aufbewahrung der Daten, die von diesen Geräten geliefert werden, festlegen. Hat der Ausschuss binnen der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, dass er sein Einverständnis gegeben hat.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 der Strafprozessordnung dürfen die Geräte und die Auskünfte, die sie liefern, lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung der auf öffentlicher Straße begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse und zur Regelung des Straßenverkehrs benutzt werden.

Sind die Geräte dazu bestimmt, als feste Ausrüstung auf öffentlichen Straßen in Abwesenheit eines befugten Bediensteten benutzt zu werden, werden das Anbringen und die Gebrauchsumstände anlässlich von Konzertierungen bestimmt, die die zuständigen gerichtlichen, polizeilichen und Verwaltungsbehörden - unter ihnen die Straßenverwaltung - organisieren. Der König bestimmt die besonderen Modalitäten für diese Konzertierung. Das Anbringen fester Ausrüstungen auf öffentlichen Straßen von Geräten, die in Abwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betrieben werden, geschieht mit Zustimmung der Straßenverwaltung.]

Eine Abschrift dieser Protokolle wird den Zuwiderhandelnden binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum der Feststellung der Straftaten zugesandt.

Bei Verstößen gegen Verordnungsbestimmungen, die ein Höchstladegewicht für Fahrzeuge vorschreiben, können die vorerwähnten Beamten und Bediensteten sowie alle Gerichtspolizeioffiziere die Führer verpflichten, das festgestellte Übergewicht abzuladen.

Bei Weigerung seitens des Führers wird das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden oder der für ihn verantwortlichen Personen einbehalten.

Abschnitt Ibis - Behinderung der Ermittlung und Feststellung von Verstößen

Art. 62bis - Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr ist es verboten, eine Ausrüstung oder andere Mittel mit sich zu führen, die die Feststellung von Verstößen gegen das vorliegende Gesetz und die Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei be- oder verhindern oder die die in Artikel 62 erwähnten automatisch betriebenen Geräte melden.

Art. 62ter - § 1 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde erlegen eine Speichelanalyse zur Feststellung von Substanzen, die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, auf, wenn der in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 erwähnte Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen anzeigt.

Unterhalb des jeweils angegebenen Gehalts wird das Resultat der Speichelanalyse nicht berücksichtigt:

Substanz	Gehalt ng/ml
Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)	10
Amphetamin	25
Methylenedioxyethylamphetamin (MDMA)	25

(freies) Morphin oder 6-Acetylmorphin	5
Kokain oder Benzoylecgonin	10

§ 2 - Die Kosten der Speichelanalyse gehen zu Lasten der untersuchten Person, wenn der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoss nachgewiesen wird.

§ 3 - Paragraph 1 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung, wenn der in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 erwähnte Speicheltest in den in Artikel 61bis § 1 Nr. 3 erwähnten Fällen auferlegt worden ist.

§ 4 - Die Analyse der Speichelprobe erfolgt in einem der vom König zu diesem Zweck zugelassenen Labore.

Die Person, der eine Speichelprobe entnommen worden ist, kann auf eigene Kosten eine zweite Speichelanalyse vornehmen lassen, entweder in dem Labor, das die erste Speichelanalyse vorgenommen hat, oder in einem anderen vom König zugelassenen Labor. Im ersten Fall kann sie die zweite Analyse von einem technischen Berater ihrer Wahl überprüfen lassen.

Der König ergreift zusätzliche Massnahmen zur Regelung der Speichelanalyse. Er bestimmt unter anderem die Modalitäten für die Entnahme, Aufbewahrung und Analyse der Speichelprobe sowie für die Zulassung der Labore.

Abschnitt II – Speichelanalyse und Blutprobe

Art. 63 - § 1 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde erlegen den in Nr. 1 und 2 desselben Paragraphen erwähnten Personen auf, sich von einem dazu angeforderten Arzt eine Blutprobe entnehmen zu lassen, wenn:

1. der Atemtest einen Alkoholgehalt von mindestens 0,22 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft angibt und eine Atemanalyse nicht vorgenommen werden kann;
2. weder der Atemtest noch die Atemanalyse vorgenommen werden konnten und der Betreffende klar unter Alkoholeinfluss steht oder sich offensichtlich in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet,
3. weder der Atemtest noch die Atemanalyse bei den in Artikel 59 § 1 Nr. 1 erwähnten Personen vorgenommen werden konnten und es unmöglich ist, Anzeichen von Alkoholeinwirkung auszumachen,
4. der Speicheltest das Vorhandensein mindestens einer der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnten Substanzen anzeigt und der Gehalt dem in der Tabelle in Artikel 61bis § 2 Nr. 2 angegebenen Gehalt entspricht oder ihn übersteigt und eine Speichelanalyse nicht vorgenommen werden kann,
5. weder der Speicheltest noch die Speichelanalyse vorgenommen werden konnten.

§ 2 - In dem in § 1 Nr. 4 und 5 des vorliegenden Artikels erwähnten Fall besteht die Blutanalyse aus einer quantitativen Bestimmung einer oder mehrerer der nachstehenden Substanzen im Plasma durch Gas- oder Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie mittels Gebrauch deuterisierter interner Standardlösungen; unterhalb des jeweils angegebenen Gehalts wird die Analyse nicht berücksichtigt:

Substanz	Gehalt ng/ml
Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)	1
Amphetamin	25
Methylendioxyethylamphetamin (MDMA)	25
(freies) Morphin	10
Kokain oder Benzoylecgonin	25

§ 3 - Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde lassen den in den Nummern 1 und 2 desselben Paragraphen erwähnten Personen auf deren Antrag hin als Gegenexpertise von einem angeforderten Arzt eine Blutprobe entnehmen, wenn bei der nach Anwendung von Artikel 59 § 3 erhaltenen Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen worden ist.

§ 4 - Die untersuchte Person hat die Kosten der Blutprobe und der Blutanalyse zu tragen:
- wenn der in Artikel 34 § 2 Nr. 1 erwähnte Verstoss nachgewiesen wird, oder
- wenn der in Artikel 37bis § 1 Nr. 1 erwähnte Verstoss nachgewiesen wird.

§ 5 - Die Erfassung der Daten der in § 1 Nr. 4 und 5 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Blutprobe beschränkt sich auf die Daten, die für die Feststellung der an einem öffentlichen Ort begangenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz unbedingt notwendig sind. Diese Daten dürfen lediglich zu gerichtlichen Zwecken im Rahmen der Ahndung dieser Verstöße benutzt werden.

Art. 64 – Artikel 44bis §§ 3 und 4 der Strafprozessordnung ist auf die in Artikel 63 vorgesehene Blutprobe anwendbar.

KAPITEL II - Eventuelle Löschung der öffentlichen Klage durch Zahlung eines Geldbetrags

Art. 65 - § 1 - Bei Feststellung eines der vom König eigens bestimmten Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Verordnungen kann entweder sofort oder in einer vom König bestimmten Frist ein Geldbetrag erhoben werden, insofern durch die Tat niemandem Schaden zugefügt wurde und der Zuwiderhandelnde einverstanden ist. Bei Verstoß gegen Artikel 34 § 1 ist die Erhebung eines Geldbetrags unter denselben Bedingungen obligatorisch.

Die Höhe dieses Betrags, der die höchste für diesen Verstoß vorgesehene Geldstrafe zuzüglich der Zuschlagzehntel nicht überschreiten darf, sowie die Erhebungsmodalitäten werden vom König festgelegt. Bei Verstoß gegen Artikel 34 § 1 entspricht dieser Betrag jedoch der für diesen Verstoß vorgesehenen Mindestgeldstrafe, erhöht um die Zuschlagzehntel.

Die Beamten und Bediensteten, die zu einer der vom König bestimmten Kategorien gehören und persönlich vom Generalprokurator beim Appellationshof dazu bestellt werden, sind mit der Anwendung des vorliegenden Artikels und der zu seiner Ausführung getroffenen Maßnahmen beauftragt.

§ 2 - Durch die Zahlung wird die öffentliche Klage gelöscht, außer wenn die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zahlung ihren Beschluss notifiziert, Klage zu erheben. Die Notifizierung erfolgt per Einschreibebrief; es wird davon ausgegangen, dass sie am ersten Werktag nach Hinterlegung bei der Post erfolgt ist.

§ 3 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht sofort zahlt, muss er bei den in § 1 erwähnten Beamten oder Bediensteten einen Betrag zur Deckung der eventuellen Geldstrafe und der eventuellen Gerichtskosten hinterlegen.

Die Höhe des zu hinterlegenden Betrags sowie dessen Erhebungsmodalitäten werden vom König festgelegt.

Das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung des Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs oder, in Ermangelung dessen, während sechsundneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes einbehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen.

Der Bescheid über die Beschlagnahme wird dem Eigentümer des Fahrzeugs innerhalb der nächsten beiden Werktage zugestellt.

Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt der Eigentümer Träger der Kosten und des Risikos für sein Fahrzeug.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Nachweis über die Zahlung des zu hinterlegenden Betrags und der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs erfolgt ist.

§ 3bis - Wenn der Zuwiderhandelnde seinen festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht sofort zahlt, verfügt er über eine Frist von fünf Tagen, um diesen Betrag zu zahlen. In diesem Fall kann das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung des Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs einbehalten werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen.

Der Bescheid über die Beschlagnahme wird dem Eigentümer des Fahrzeugs binnen den nächsten beiden Werktagen zugestellt.

Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt der Zuwiderhandelnde Träger der Kosten und des Risikos für das Fahrzeug.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Nachweis über die Zahlung des Betrags und der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs erfolgt ist.

§ 4 - Führt die Erhebung der öffentlichen Klage zu einer Verurteilung des Betreffenden,

1. wird der erhobene oder hinterlegte Betrag mit den dem Staat geschuldeten Gerichtskosten und der ausgesprochenen Geldstrafe verrechnet; der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet;

2. wird, wenn das Fahrzeug beschlagnahmt worden ist, durch das Urteil angeordnet, dass die Verwaltung der Domänen bei nicht erfolgter Zahlung der Geldstrafe und der Gerichtskosten binnen einer Frist von vierzig Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung den Verkauf des Fahrzeugs vornimmt; dieser Beschluss ist ungeachtet jeglicher Beschwerde vollstreckbar.

Der Verkaufsertrag wird mit den dem Staat geschuldeten Gerichtskosten und der ausgesprochenen Geldstrafe verrechnet; der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 5 - Im Falle eines Freispruchs wird der erhobene oder hinterlegte Betrag zurückerstattet oder das beschlagnahmte Fahrzeug herausgegeben; die eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs fallen dem Staat zu.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der erhobene oder hinterlegte Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet; das beschlagnahmte Fahrzeug wird nach Zahlung der Gerichtskosten und nach nachweislich erfolgter Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs herausgegeben.

§ 6 - Bei Anwendung von Artikel 166 ([!zu lesen: Artikel 216bis](#)) der Strafprozessordnung wird der erhobene Betrag mit dem von der Staatsanwaltschaft festgelegten Betrag verrechnet, und der eventuelle Restbetrag wird zurückerstattet.

§ 7 - Der hinterlegte Betrag wird zurückerstattet oder das beschlagnahmte Fahrzeug herausgegeben, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft beschließt, keine Klage zu erheben, oder wenn die öffentliche Klage erloschen oder verjährt ist.

§ 8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar, wenn der Verstoß [] von einer der in den Artikeln 479 und 483 der Strafprozessordnung erwähnten Personen begangen worden ist.

Kapitel II/1 - Zahlungsaufforderung

Art. 65/1 - § 1 - Wenn die in Artikel 65 § 1 erwähnte Summe nicht binnen der vom König festgelegten Frist gezahlt worden ist, kann der Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden dazu auffordern, diese Summe binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach dem Versandtag dieser Aufforderung zu zahlen.

Diese Aufforderung wird dem Zuwiderhandelnden per Gerichtsbrief übermittelt und umfasst mindestens:

1. das Datum,
2. die zur Last gelegten Taten und die Gesetzesbestimmungen, gegen die verstoßen wurde,
3. Datum, Zeitpunkt und Ort des Verstoßes,
4. die Identität des Zuwiderhandelnden oder, in Ermangelung dessen, des Inhabers des Nummernschilds des Fahrzeugs, mit dem der Verstoß begangen wurde,
5. das Bezugszeichen der in Artikel 65 § 1 erwähnten Summe und gegebenenfalls des Vorschlags hinsichtlich des Erlöschens der Strafverfolgung durch Bezahlung der besagten Summe,
6. das Datum, an dem oder die Frist, binnen deren die Summe spätestens gezahlt sein muss,
7. die Weise, auf die, die Frist, binnen deren und das Sekretariat der Staatsanwaltschaft, bei dem die Beschwerde eingereicht werden kann.

§ 2 - Der Zuwiderhandelnde kann binnen dreißig Tagen nach dem Versandtag der Zahlungsaufforderung beim Prokurator des Königs Beschwerde einreichen.

Diese Beschwerde muss mit Gründen versehen sein und eine Wohnsitzwahl in Belgien enthalten, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht dort hat. Sie wird vom Zuwiderhandelnden oder seinem Berater durch eine beim Sekretariat der Staatsanwaltschaft hinterlegte Antragschrift eingereicht oder per Einschreiben an die Staatsanwaltschaft geschickt. In letzterem Fall gilt der Versandtag des Einschreibens als Einreichungsdatum der Beschwerde.

Die Antragschrift muss zur Vermeidung der Nichtigkeit entweder das Bezugszeichen der Zahlungsaufforderung oder aber ein Original oder eine Kopie der Zahlungsaufforderung in der Anlage umfassen.

§ 3 - Der Prokurator des Königs kann die Beschwerde annehmen; in diesem Fall informiert er den Zuwiderhandelnden darüber. Nimmt er die Beschwerde nicht an, wird das zuständige Gericht gemäß Artikel 145 und folgende des Strafprozessgesetzbuches per Ladung mit der Sache befasst.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf seine Beschwerde verzichtet hat, wenn er selbst oder sein Anwalt nicht erscheint.

Gemäß Artikel 172 des Strafprozessgesetzbuches kann gegen die Entscheidung des Polizeigerichts beim Korrekionalgericht Berufung eingereicht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf seine Beschwerde verzichtet hat, wenn er selbst oder sein Anwalt nicht erscheint.

§ 4 - Hat der Zuwiderhandelnde binnen dreißig Tagen nach dem Versandtag der Zahlungsaufforderung keine Beschwerde eingereicht und die in dieser Aufforderung vorgeschlagene Summe nicht gezahlt, wird die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar. Der Prokurator des Königs übermittelt eine Abschrift der Aufforderung an die zuständige Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, die die Summe mit allen rechtlichen Mitteln eintreiben kann.

§ 5 - Beweist der Zuwiderhandelnde, dass er binnen der in § 2 erwähnten Frist von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, kann er die in § 2 erwähnte Beschwerde noch binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der besagten Aufforderung Kenntnis genommen hat, einreichen.

Beweist der Zuwiderhandelnde, dass er keine Kenntnis von der Zahlungsaufforderung hatte, kann er die in § 2 erwähnte Beschwerde noch binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach der ersten die Summe betreffenden Zwangsvollstreckungshandlung seitens oder auf Betreiben der zuständigen Behörde des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen einreichen.

§ 6 - Eine fristgerechte Einreichung der Beschwerde setzt die Vollstreckung der Zahlungsaufforderung aus.

Kapitel II bis - Zahlungsaufforderung seitens des Prokurators des Königs aufgrund bestimmter Verstöße, die eine Person mit festem Wohnsitz oder festem Wohnort in Belgien begangen hat

Art. 65bis - § 1 - Nach Feststellung eines der folgenden Verstöße:

1. Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit,
2. Überfahren eines roten Lichtes oder eines gelben Dauerlichtes,
3. Verstoss gegen Artikel 34 des vorliegenden Gesetzes,
4. Verstoss gegen Artikel 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 des vorliegenden Gesetzes, wird, insofern durch die Tat Drittpersonen kein Schaden zugefügt wurde, eine Aufforderung zur Zahlung eines Geldbetrags auferlegt. Diese Zahlungsaufforderung kann nur auferlegt werden, sofern die Feststellung auf automatisierte Weise oder anhand eines technischen Hilfsmittels erfolgt ist und sofern der Prokurator des Königs befindet, dass Tatbestand und Identität des Zuwiderhandelnden unbestreitbar feststehen. In diesem Fall liegt es nicht in der Zuständigkeit des Prokurators des Königs, keine Zahlungsaufforderung aufzuerlegen. Wenn der Tatbestand oder die Identität des Führers nach Ansicht des Prokurators des Königs keineswegs erwiesen ist, ist das in vorliegendem Artikel vorgesehene Zahlungsaufforderungsverfahren nicht anwendbar.

Strafverfolgung und Anwendung von Buch II Titel I Kapitel III des Strafprozessgesetzbuches werden ausgeschlossen für Verstöße, die gemäss Artikel 65bis mit einer Aufforderung zur Zahlung eines Geldbetrags bestraft werden, unbeschadet jedoch der Möglichkeit für den Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden im Falle eines in Artikel 29 § 1 Absatz 1 erwähnten Verstoßes sofort vor das Polizeigericht zu laden, um die in Artikel 38 erwähnte Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwirken.

§ 2 - Die Höhe dieses Betrags, der die höchste für diesen Verstoss vorgesehene Geldstrafe zuzüglich der Zuschlagzehntel nicht überschreiten darf, wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. Der Betrag darf nicht unter 50 Euro liegen.

Wenn binnen einem Jahr nach der vom Prokurator des Königs auferlegten Zahlungsaufforderung erneut ein in § 1 Absatz 1 erwähnter Verstoss festgestellt wird, können die im vorhergehenden Absatz erwähnten Beträge verdoppelt werden. In diesem Fall obliegt es dem Prokurator des Königs, entweder eine neue Zahlungsaufforderung aufzuerlegen oder Artikel 216bis, 216ter oder 216quater des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden oder aber eine Strafverfolgung einzuleiten. Werden mehrere in § 1 erwähnte Verstöße gleichzeitig festgestellt, ist ein einmaliger Geldbetrag zu zahlen.

Art. 65ter - § 1 - Gemäss Artikel 62 Absatz 8 wird dem Zuwiderhandelnden binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Der Zuwiderhandelnde verfügt über eine Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Versands der Abschrift des Protokolls, um dem Prokurator des Königs seine Verteidigungsmittel in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Straftaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 - Die in Artikel 65bis erwähnte Zahlungsaufforderung wird vom Prokurator des Königs auferlegt und unterzeichnet und enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum,
2. Identität des Zuwiderhandelnden oder Nummernschild des Fahrzeugs, mit dem der Verstoß begangen wurde,
3. zur Last gelegte Taten und Gesetzesbestimmungen, gegen die verstoßen wurde,
4. Datum, Zeitpunkt und Ort der Feststellung des Verstoßes,
5. Höhe des Betrags und Zahlungsweise,
6. Tag, an dem der Betrag spätestens gezahlt sein muss, und Zuschläge, wenn er nicht rechtzeitig gezahlt worden ist,
7. die Möglichkeit, beim Richter des Polizeigerichts Berufung einzulegen, unbeschadet der Möglichkeit, die Einziehung des erhobenen Betrags durchzuführen.

§ 3 - Die Aufforderung zur Zahlung des Betrags wird dem Zuwiderhandelnden binnen 40 Tagen nach Feststellung des Verstoßes per Gerichtsbrief zugesandt. Gleichzeitig wird dem Einnehmer des Domänenamtes eine Abschrift der Zahlungsaufforderung zugesandt.

§ 4 - Der Zuwiderhandelnde ist verpflichtet, den Betrag binnen einem Monat nach Notifizierung der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Es wird davon ausgegangen, dass die Notifizierung am zweiten Tag nach dem Versandtag stattgefunden hat.

Wenn der Zuwiderhandelnde der Zahlungsaufforderung innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist nicht vollständig nachkommt, wird der Betrag um 25 % erhöht. Diese Erhöhung findet keine Anwendung, wenn der Zuwiderhandelnde beim Polizeigericht Berufung einlegt.

Der so erhöhte Betrag muss binnen einem Monat nach der Mahnung, in der der gemäss dem vorhergehenden Absatz erhöhte Betrag angegeben wird, gezahlt werden.

§ 5 - Wenn der Zuwiderhandelnde es innerhalb der in § 4 Absatz 3 erwähnten Frist versäumt, den Betrag zu zahlen, wird die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar. Die Eintreibung erfolgt durch den Einnehmer der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne.

§ 6 - Wenn der Zuwiderhandelnde nach erfolgter Mahnung es weiterhin versäumt, den gemäss § 4 Absatz 3 erhöhten Betrag vollständig zu zahlen, kann der Einnehmer der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne des Wohnsitzes oder Hauptwohnortes des Zuwiderhandelnden oder des Ortes, an dem der Verstoß begangen wurde, das Fahrzeug, mit dem der Verstoß begangen wurde, oder das auf den Namen des Zuwiderhandelnden zugelassene Fahrzeug stilllegen.

Die Stilllegung wird frühestens am Tag der vollständigen Zahlung des erhobenen Betrags und der eventuellen Kosten aufgehoben. Der Stilllegung wird auf Antrag des Einnehmers des Domänenamtes und des Einnehmers der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne ein Ende gesetzt. Bei einer Stilllegung sind die Artikel 53 und 54 anwendbar. Hat der Zuwiderhandelnde den geschuldeten Betrag binnen sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes nicht gezahlt, kann der Einnehmer der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne den Zwangsverkauf des Fahrzeugs vornehmen, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde der Eigentümer des Fahrzeugs ist.

§ 7 - Der Zuwiderhandelnde kann dem Richter des Polizeigerichts binnen vierzehn Tagen nach Notifizierung der Zahlungsaufforderung einen schriftlichen Antrag auf Widerruf der Zahlungsaufforderung oder auf Herabsetzung der Höhe des Betrags zusenden. Dieser Antrag ist nur nach vollständiger Zahlung des gemäss § 4 Absatz 1 auferlegten Betrags zulässig, ausser wenn der Betreffende in Anwendung von Teil IV Buch I des Gerichtsgesetzbuches Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen kann. Die Beschwerde wird durch einen Antrag erhoben, der bei der Kanzlei des Polizeigerichts des Amtsbereichs, wo der Verstoß begangen worden ist, eingereicht wird.

Der Polizeirichter befindet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit des auferlegten Betrags. Er kann die Entscheidung des Prokurators des Königs bestätigen, abändern oder widerrufen.

Gegen die Entscheidung des Polizeirichters kann beim Korrekionalgericht, das als Berufungsinstanz entscheidet, Berufung eingelegt werden. Diese Berufung wird gemäss den Artikeln 1056 und 1057 des Gerichtsgesetzbuches eingelegt. Gegen das Urteil des Korrekionalgerichts kann nur eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Unter Vorbehalt der Anwendung der vorhergehenden Absätze sind für die Berufung beim Korrekionalgericht die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches anwendbar.

KAPITEL III - Schadenersatz

Art. 66 - Die durch die vorliegenden koordinierten Gesetze eingeführten Strafen werden unbeschadet des gegebenenfalls zu leistenden Schadenersatzes angewandt.

KAPITEL IV - Für Geldstrafen zivilrechtlich verantwortliche Personen

Art. 67 - Personen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für den Schadenersatz und die Kosten verantwortlich sind, haften ebenfalls für die Geldstrafe. Ihnen gleichgestellt wird der Vormund für Straftaten, die seine nicht verheirateten und mit ihm lebenden Mündel begangen haben.

KAPITEL IV bis - Identifizierung des Zuwiderhandelnden

Art. 67bis - Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer natürlichen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen und der Führer bei der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert, wird davon ausgegangen, dass dieser Verstoß vom Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs begangen worden ist. Die Schuldvermutung kann auf dem Rechtsweg widerlegt werden.

Art. 67ter - Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer juristischen Person eingetragenen Motorfahrzeug begangen, sind die natürlichen Personen, die die juristische Person rechtlich vertreten, verpflichtet, die Identität des Führers zum Zeitpunkt der Tat oder, wenn sie diese nicht kennen, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen.

Diese Mitteilung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Anfrage um Auskunft, die der Abschrift des Protokolls beigefügt ist, erfolgen.

War die für das Fahrzeug verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer, ist sie ebenfalls verpflichtet, nach den oben festgelegten Modalitäten, die Identität des Führers mitzuteilen.

Natürliche Personen, die eine juristische Person als Inhaber des Nummernschildes oder als Halter eines Fahrzeugs rechtlich vertreten, sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht zu treffen.

KAPITEL V - Verjährung

Art. 68 - Die öffentliche Klage infolge eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz sowie seine Ausführungserlasse verjährt nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde; für Verstöße gegen die Artikel 30 § 1 bis 3, 33, 34 § 2, 35 und 37*bis* § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 beträgt diese Frist jedoch drei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde.

Kapitel VI - Abkommen mit den Polizeizonen in Sachen Verkehrssicherheit

Art. 68bis - § 1 - Die Einnahmen aus den Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne im Bereich des Straßenverkehrs, aus den Zahlungsaufforderungen und den Beträgen, mit deren Zahlung die Strafverfolgung erlischt, wie in vorliegenden koordinierten Gesetzen vorgesehen, werden gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Gesetze teilweise den in Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes definierten Polizeizonen zuerkannt, die mit dem Minister des Innern und dem Minister der Mobilität und des Transportwesens ein Abkommen im Bereich der Verkehrssicherheit geschlossen haben.

§ 2 - Der Staat sorgt unter Einhaltung der durch vorliegendes Gesetz festgelegten Regeln für die Einziehung der in § 1 erwähnten Einnahmen für Rechnung der Polizeizonen.

Art. 68ter - Der den Polizeizonen zuerkannte Teil entspricht dem Gesamtbetrag der in Artikel 68bis § 1 erwähnten Einnahmen abzüglich des Betrags dieser Einnahmen im Jahr 2002.

Der Betrag dieser Einnahmen im Jahr 2002 ist an den am 31. Dezember 2002 erreichten Verbraucherpreisindex gekoppelt. Diese Beträge werden am 1. Januar jeden Jahres dem am 31. Dezember des vorherigen Jahres erreichten Verbraucherpreisindex angepasst.

Ab 2003 wird der unter die Polizeizonen, die mit dem Minister des Innern und dem Minister der Mobilität und des Transportwesens ein Abkommen im Bereich der Verkehrssicherheit geschlossen haben, zu verteilende Teil nach den durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmten Modalitäten festgelegt.

Art. 68quater - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kriterien und den Mechanismus, nach denen diese Verteilung unter die verschiedenen Polizeizonen, die ein in Artikel 68bis § 1 erwähntes Abkommen geschlossen haben, erfolgt.

Art. 68quinquies - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten fest, denen das in Artikel 68bis § 1 erwähnte Abkommen genügen muss.

Im Abkommen sind die Durchführung einer Analyse der Verkehrssicherheitsprobleme in der betreffenden Polizeizone sowie die Erstellung eines Inventars über die bestehenden Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in der betreffenden Polizeizone vorgesehen.

Im Abkommen ist ebenfalls ein Aktionsplan vorgesehen, in dem Prioritäten festgelegt sind und der entsprechend diesen Prioritäten folgende Punkte enthält:

- die Durchführung von Aktionen zur Information der Öffentlichkeit über die Verkehrssicherheitsprobleme in der betreffenden Polizeizone, einschließlich der Information über die Organisation von Kontrollen und über deren Ergebnisse,
- die Durchführung von Vorbeugungsaktionen in Bezug auf die Verkehrssicherheitsprobleme in der betreffenden Polizeizone,
- die Organisation von Kontrollaktionen unter Angabe der Ziele dieser Aktionen.

Das Abkommen muss sich in den Rahmen des zonalen Sicherheitsplans einfügen.

Im Abkommen verpflichtet sich die Polizeizone, einen Koordinator zu bestimmen, der über die tatsächliche Verwirklichung der angestrebten Ziele im Bereich der Verkehrssicherheit wacht.

Die Polizeizone verpflichtet sich ebenfalls, den vorerwähnten Ministern einen Bewertungsbericht über die Ausführung des Abkommens zuzusenden, der insbesondere die Aufteilung der Einsatzkräfte enthält, die bei den verschiedenen, im Rahmen des Abkommens durchgeführten Aktionen eingesetzt wurden.

TITEL VI - Sonstige Bestimmungen

Art. 69 - Der König regelt die Modalitäten in Bezug auf die Streichung von Vermerken, die Entziehungen der Fahrerlaubnis betreffen und aufgrund früherer Gesetzesbestimmungen auf Personalausweisen, gleichwertigen Dokumenten und Führerscheinen angebracht worden sind.

Art. 69bis - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und in Abweichung von Artikel 40 des Strafgesetzbuches kann die Geldstrafe in Ermangelung einer Zahlung binnen zwei Monaten ab dem Entscheid oder Urteil, wenn sie im kontradiktorischen Verfahren ergangen sind, oder ab ihrer Zustellung, wenn sie im Versäumniswege ergangen sind, durch eine Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, deren Dauer durch das Urteil beziehungsweise den Verurteilungsentscheid festgelegt wird und nicht mehr als einen Monat und nicht weniger als acht Tage betragen darf, ersetzt werden.

TITEL VII - Übergangsbestimmung

Art. 70 - Bis zu der in Artikel 62 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Zulassung oder Homologierung behalten die materiellen Beweise, die durch in Anwesenheit eines befugten Bediensteten automatisch betriebene Geräte ohne Zulassung oder Homologierung beigebracht werden, ihren Wert als einfache Auskünfte im Rahmen der Feststellung von Verstößen durch Protokolle, wie vorgesehen in Artikel 62 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes.

KAPITEL III - Abänderungen des Strafgesetzbuches

- In Buch II Titel VIII Kapitel II des Strafgesetzbuches wird ein Artikel 419bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Art. 419bis - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis zu 2.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird jeder Verkehrsteilnehmer bestraft, der aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge einen Verkehrsunfall verursacht, der für eine Person den Tod zur Folge hat.

- In Buch II Titel VIII Kapitel II des Strafgesetzbuches wird ein Artikel 420bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Art. 420bis - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis zu 1.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird jeder Verkehrsteilnehmer bestraft, der aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge einen Verkehrsunfall verursacht, der Körperverletzungen zur Folge hat.

KAPITEL IV - Abänderungen des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne

In Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne wird das Wort « vierzig » durch das Wort « fünfundvierzig » ersetzt.

KAPITEL V - Abänderungen des Gesetzes vom 22. Februar 1965 zur Ermächtigung der Gemeinden, Parkgebühren für Kraftfahrzeuge festzulegen

Der einzige Artikel des Gesetzes vom 22. Februar 1965 zur Ermächtigung der Gemeinden, Parkabgaben oder -steuern für Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger oder Bestandteile festzulegen, wird wie folgt ersetzt:

Art. 1 - Einziger Artikel - Wenn Gemeinderäte gemäss den Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei Parkverordnungen erlassen, die sich auf das Parken mit Parkzeitbeschränkung, das gebührenpflichtige Parken und das Parken auf einem für Anlieger vorbehaltenen Parkplatz beziehen, dürfen sie für Kraftfahrzeuge Parkabgaben oder -steuern festlegen.

Dieses Gesetz gilt nicht für halbmonatlich abwechselndes Parken und für die Beschränkung des Langzeitparkens.

KAPITEL VI - Abänderungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes

In Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2001, wird der zweite Satz mit folgenden Wörtern ergänzt:

nach einer Stellungnahme des für den Strassenverkehr zuständigen Ministers über die sich auf die Verkehrssicherheit beziehenden Elemente dieses Plans.

In Artikel 62 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2001, wird folgende Bestimmung beigefügt:

11. die in Artikel 16 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt definierten Polizeiaufträge.

KAPITEL VII - Abänderungen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge

In Artikel 23 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge werden die Wörter « in Artikel 29 Absatz 2 » durch die Wörter « in Artikel 29 § 2 » ersetzt.

In Artikel 26 desselben Gesetzes werden die Wörter « durch Artikel 29 Absatz 2 » durch die Wörter « durch Artikel 29 § 2 » ersetzt.

KAPITEL VIII - Abänderung des Strafprozessgesetzbuches

Artikel 138 Nr. 6bis des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Juli 1994, wird wie folgt ersetzt:

6bis. über die in den Artikeln 418 bis 420 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen, wenn die Tötung oder die Körperverletzungen die Folge eines Verkehrsunfalls sind.

Artikel 163 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 1987, wird durch folgende Absätze ergänzt:

Wenn der Richter zu einer Geldstrafe verurteilt, berücksichtigt er für die Bestimmung des Betrags die vom Angeklagten vorgebrachten Elemente mit Bezug auf seine soziale Lage.

Der Richter kann eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldstrafe verhängen, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlegt, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird.

In Artikel 590 desselben Gesetzbuches, in neuem Wortlaut wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister, wird eine Nr. 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

2bis. Zahlungsaufforderungen, die vom Prokurator des Königs in Anwendung von Artikel 65bis der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei auferlegt werden,

Artikel 195 desselben Gesetzbuches:

Der Richter kann eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldbusse verhängen, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlegt, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird.

KAPITEL V - Abänderungen des Strafgesetzbuches

In Artikel 419 des Strafgesetzbuches wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
Ist der Tod die Folge eines Verkehrsunfalls, beträgt die Dauer der Gefängnisstrafe drei Monate bis zu fünf Jahre und die Geldbusse 50 bis zu 2.000 Euro.

Art. 29 - In Artikel 420 des Strafgesetzbuches wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Sind die Körperverletzungen die Folge eines Verkehrsunfalls, beträgt die Dauer der Gefängnisstrafe acht Tage bis zu einem Jahr und die Geldbusse 50 bis zu 1.000 Euro.

Die Artikel 419bis und 420bis desselben Gesetzbuches werden aufgehoben

KAPITEL VI - Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Vorliegendes Gesetz ist auf Straftaten anwendbar, die ab dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes begangen werden.

Für Straftaten, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes begangen worden sind, bleiben die Bestimmungen des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, wie sie am Tag des Verstoßes bestanden, anwendbar.

Der König legt das Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes fest.

